

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Staccata Srl (Como, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 26. November 2012 erlassene Entscheidung (Sache R 62/2012-5) aufzuheben, weil Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates tatsächlich erfüllt war;
- dem HABM und der STACCATA S.r.l. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarken, die ein Emblem ausgebreiteter Flügel und den Wortbestandteil „QUARTODIMIGLIO“ enthält, für Waren der Klassen 9, 14, 16, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 260 597.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarken mit einem Emblem ausgeweiteter Flügel, von denen einige den Wortbestandteil „LONGINES“ enthalten — eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 225 714 und internationale Registrierungen Nrn. 401 319, 529 334, 610 902 und 298 063 für Waren der Klassen 9 und 14.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Januar 2013 — Laboratoires Polive/HABM — Arbora & Ausonia (DODIE)

(Rechtssache T-77/13)

(2013/C 108/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Laboratoires Polive (Levallois Perret, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Sion)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Arbora & Ausonia, SL (Barcelona, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer, mit der die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben wurde, aufzuheben;
- den Widerspruch insgesamt zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „DODIE“ für Waren der Klassen 3, 5 und 10 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 665 104.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Als Gemeinschaftsmarken und nationale Marken eingetragene Bild- und Wortmarken mit den Wortbestandteilen „DODIS“, „DODIES“ oder „DODOT“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 10, 12, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 28, 35 und 44.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben und die angefochtene Entscheidung wurde für bestimmte Waren der Klassen 3,5 und 10 aufgehoben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2013 — Red Bull/HABM — Sun Mark (BULLDOG)

(Rechtssache T-78/13)

(2013/C 108/79)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck und I. Fowler)